

Vorlage-Nr.: **0502-2021/DaDi**
 Aktenzeichen: 830-008
 Fachbereich: Da-Di-Werk - Umweltmanagement
 Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung
 EB - Erster Kreisbeigeordneter

Produkt: **Da-Di-Werk Eigenbetrieb "Gebäude- und Umweltmanagement"**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Gebäude- und Umweltmanagement - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betriebsübergang nach § 613a BGB zum 31.12.2022/24:00 Uhr. Übertragung abfallwirtschaftlicher Aufgabe, Anlagevermögen und Vereinbarung zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) zur Personalüberleitung des Da-Di-Werks Betriebszweig Umweltmanagement.**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis beschließt, seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben (§ 1 HAKrWG), die vom Da-Di-Werk Betriebszweig Umweltmanagement (Da-Di-Werk/UM) wahrgenommen werden, sowie die Geschäftsbesorgung für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) aufzugeben. Ausgenommen bleibt das Zuweisungsrecht der Entsorgungsanlagen für Abfälle zur Beseitigung sowie Klärschlämme (ZAS) und Elektroschrott (AZUR), die Einsammlung von Elektroschrott (AZUR) sowie die Abrechnung mit der AZUR. Die übertragenen Aufgaben, das zugeordnete Anlagevermögen (Geschäftsstelle in Messel, fünf Kompostierungsanlagen, zugehörige Ausgleichsgrundstücke und das bewegliche Anlagevermögen, mit Ausnahme der Betreibereigenschaft der Deponie Pfungstadt und der Beteiligung an der AZUR) sowie das Personal des Betriebszweiges werden an den ZAW gem. beiliegendem Personalüberleitungsvertrag zum 31.12.2022/24:00 Uhr übertragen. Für den Betriebsübergang gilt § 613a BGB.

Begründung:

Mit der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes in § 2b sollen Leistungen der öffentlichen Einrichtungen, die mit Leistungen privater Anbieter vergleichbar sind oder im direkten Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Die Optionsregelung ermöglicht Kommunen die Fortführung der bis Ende 2016 geltenden Regelung der Besteuerung für einen Übergangszeitraum, der nach Verlängerung am 31.12.2022 ausläuft.

Danach unterliegt ein Teil der Leistungsbeziehungen (z. B. Geschäftsführung ZAW, Gefäßvermietung und Kompostierung) zwischen dem ZAW und dem Da-Di-Werk/UM zukünftig dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG).

Um dies möglichst zu vermeiden, ist eine Umorganisation der operativen Tätigkeiten der Abfallwirtschaft im Landkreis Darmstadt-Dieburg notwendig, damit so weit als möglich, alle abfallwirtschaftlichen Leistungen innerhalb einer rechtlich zuständigen Organisation durchgeführt werden. Beim Landkreis verbleibt das Zuweisungsrecht für Abfälle zur Beseitigung sowie Klärschlämme (ZAS) und Elektroschrott (AZUR) und auch die Abrechnung mit der AZUR.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen für die Gebührenzahler und der guten Zusammenarbeit im Zweckverband, wird die erfolgreiche Arbeit im Verband fortgesetzt und das Da-Di-Werk/UM mit allen Aufgaben, dem Anlagevermögen und dem Personal in einen „erweiterten ZAW“ integriert werden. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 4 HAKrWG.

Mit gesonderter Beschlussfassung zur Bewertung geht das gesamte bewegliche (Anlagegüter) und unbewegliche Anlagevermögen (Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen mit zugehörigen Ausgleichsflächen) des Da-Di-Werkes/UM auf den ZAW über. Ausgenommen hiervon bleiben die Betreibereigenschaft der Deponie Pfungstadt und die Beteiligung an der AZUR.

Der ZAW fasst ebenfalls sinngemäße Beschlüsse.

In der 20. Änderung der ZAW-Verbandssatzung wurden die Aufgaben, die vom Landkreis übernommen werden, in § 3 (2) aufgenommen.

Die verbindliche Anfrage an das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach auf die Frage, ob die Grundstücke im Rahmen des hoheitlichen Aufgabenübergangs ohne Grunderwerbssteuer übergehen, wurde positiv beschieden.

In gesonderter Beschlussfassung werden die Abfallsatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie die Eigenbetriebssatzung des Da-Di-Werkes Gebäudemanagement angepasst.

Anlage:

- Anlage 1: Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020
- Anlage 2: Personalüberleitungsvertrag
- Anlage 3: Antwortschreiben des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach vom 13.05.2022